

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (ALZB)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für unsere sämtlichen Lieferungen ausschließlich Anwendung. Diese ALZB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALZB abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Abschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag über eine Lieferung kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2.2. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung von Aufträgen getroffen werden, sind schriftlich festzulegen.

2.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern und soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Wir behalten uns Mehr- oder Mindertieferungen hinsichtlich Gewicht, Stückzahl oder Fläche bis zu 10 %, bei Bestellungen unter 100 kg bis zu 20 %, und zwar sowohl bezüglich der Gesamtschlussmenge als auch bezüglich jeder einzelnen Teillieferung ausdrücklich vor.

2.4. Bei Rahmenverträgen oder Verträgen, die Metalleindeckungen erfordern, können wir ab drei Monaten nach Auftragsbestätigung noch fehlende verbindliche Einteilungen (z. B. für Einzelabrufe genaue Liefermengen, Lieferzeitpunkte, Abmessungen und Qualitätsmerkmale) verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz zu fordern.

2.5. Wünscht der Besteller, dass bestimmte über den üblichen Stand der Technik hinaus gehende oder für bestimmte Verwendungszwecke erforderliche Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen spätestens bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, gehen die Kosten der Prüfungen zu Lasten des Bestellers.

3. Lieferfristen und Verzug

3.1. Erfüllt der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine unbeschadet unserer Rechte aus Verzug entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionslaufes angemessen hinauszuschieben und Ersatz des uns entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

3.2. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch schriftliche Mahnung in Verzug, es sei denn, wir haben einer Bindungswirkung der Terminvereinbarungen ausdrücklich zugestimmt. Im Falle des Verzuges hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3.3. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges gelten unten Ziffn. 9.2 bis 9.4 (Haftung) entsprechend.

3.4. Unvorhersehbare und unverschuldete Umstände wie Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten sowie Energie- oder Rohstoffmangel, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung, soweit wir mit unseren Lieferanten ein Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert, so ist der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Die gleichen Rechte stehen uns und dem Besteller im Falle von höherer Gewalt zu, wie Streiks, Aussperungen, Sabotage, behördlichen Maßnahmen oder Verfügungen, Embargos, Überflutungen, Stürme, Feuer, Explosionen und andere Naturereignisse, sowie allen anderen unvorhersehbaren Ereignissen, wie Stromausfällen, verspäteter oder fehlerhafter Rohmateriallieferungen, Ausfall von Maschinen oder Werkzeugen, verspäteter Zurverfügungstellung von Transportmitteln und Verkehrsstörungen, soweit diese von uns nicht zu vertreten sind.

4. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

4.1. Sofern nicht eine andere Versandart vereinbart wurde, liefern wir „ab Werk“ (INCOTERMS 2010). Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine ist der Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware im Lieferwerk maßgebend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Versendung „ab Werk“ auf den Besteller über.

4.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Mehrweg-Transportverpackungen unverzüglich nach Entleerung frachtfrei in ordnungsgemäßem Zustand an das Lieferwerk zurückzusenden. Geschieht das nicht, können wir den Besteller mit den Wiederbeschaffungskosten belasten. Die Mehrweg-Transportverpackung ist sachgerecht zu lagern.

5. Preise und Zahlung

5.1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gehen sämtliche Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, Abgaben und Gebühren aller Art, zu Lasten des Bestellers. Die Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2. Bei Aufträgen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden, sind wir bei unvorhergesehenen und wesentlichen Veränderungen der Herstellungskosten (z. B. Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten und öffentliche Abgaben) berechtigt, die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen entsprechend anzupassen.

5.3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

5.4. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) zur Sicherung aller Ansprüche vor, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, auch wenn die konkrete Ware bezahlt wurde.

6.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsablaufs zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und zu verkaufen, es sei denn, wir widerrufen diese Erlaubnis. Der Besteller darf keine anderweitigen Verfügungen über die Vorbehaltsware treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen, insbesondere darf er sie nicht verpfänden oder zur Sicherung weiter übertragen.

6.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Im Übrigen gelten für die neuen Erzeugnisse oder vermischten Materialien dieselben Regelungen, die für die Vorbehaltsware gelten.

6.4. Der Besteller wird den Besitz der Vorbehaltswaren für uns als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben. Er wird alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass der Eigentumsvorbehalt weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Besteller stellt uns auf Anfrage zu jeder Zeit Informationen über die Vorbehaltsware zur Verfügung. Alle Maßnahmen Dritter gegen oder in Bezug auf die Vorbehaltsware oder auf Verfügungen, die uns gemäß unter Ziff. 6.6 zustehen, müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für Maßnahmen, die zur Beseitigung der Maßnahmen Dritter und für die Wiedererlangung der Vorbehaltsware erforderlich sind, trägt der Besteller, soweit Ersatz für diese Kosten nicht von dem Dritten erlangt werden kann.

6.5. Der Besteller versichert die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser und andere Naturkatastrophen sowie andere Schäden. Soweit der Besteller nicht für solche Versicherungen Sorge trägt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

6.6. Zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche aus Ziff. 6.1 tritt der Besteller schon jetzt alle Ansprüche und Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware oder aus einem anderen Rechtsgrund bezogen auf die Vorbehaltsware, inklusive Wechsel und Schecks, in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung umfasst ebenfalls jede Saldoforderung, die sich aus einem Kontokorrentverhältnis zwischen dem Besteller und dem Käufer der Erzeugnisse ergibt. Der Besteller ist berechtigt, alle abgetretenen Forderungen einzuziehen, bis wir diese Berechtigung widerrufen. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß Ziff. 6.3 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

6.7. Wir werden unsere Widerrufsrechte nach dieser Ziff. 6 (Eigentumsvorbehalt) nur ausüben, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, seine Zahlungen einstellt, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder wenn begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers bestehen.

6.8. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers hat der Besteller auf unser Verlangen die gemäß Ziff. 6.6 erfolgte Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung unserer Rechte erforderlich sind. Insbesondere sind uns Zugriffe der Gläubiger auf die Vorbehaltsware bzw. auf die an uns gemäß Ziff. 6.6 abgetretenen Forderungen sowie alle anderen Maßnahmen gegen oder in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die gemäß Ziff. 6.6 an uns abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und uns alle für die Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die für die Beseitigung einer solchen Beschlagnahme oder anderer - auch gerichtlicher - Maßnahmen sowie für die Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware notwendigen Kosten trägt der Besteller, soweit ein Ersatz für diese Kosten nicht vom Gläubiger erlangt werden kann.

6.9. Übersteigt der realisierbare Wert der uns eingeräumten Sicherheiten den Gesamtwert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Pfandrecht

Der Besteller räumt uns, soweit er uns Material überlassen hat, am Material und an den dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurswert (Notierung der Londoner Metallbörse), bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis, am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls beliebig zu verwerten.

8. Prüfungspflicht des Bestellers, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

8.1. Der Besteller hat erkennbare Mängel jeglicher Art sofort, spätestens nach Ablauf von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) ab Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind sofort, spätestens nach Ablauf von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) ab Entdeckung, schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

8.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre. Bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre. Im Falle von § 478 BGB finden die Verjährungsfristen des § 479 BGB Anwendung, soweit sie länger sind als die oben genannten Verjährungsfristen.

8.3. Soweit die gelieferte Sache einen Mangel aufweist, kann der Besteller als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Optionen uns zusteht. Werden mangelhafte Sachen durch uns ersetzt, erwerben wir das Eigentum an den ersetzten Teilen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn zumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

8.4. Für Schäden, die durch Mängel des Liefergegenstandes anderweitig verursacht werden, haften wir nur in den in unten Ziff. 9 genannten Grenzen.

8.5. Für die Beschaffenheit der Erzeugnisse gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die ISO-, EN- oder DIN-Normen. Für den Verwendungszweck vertretbare Abweichungen von Maßen und Gewichten und sonstigen technischen Werten berechtigen nicht zu Beanstandungen.

9. Haftung

9.1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit sowie im Falle des § 478 BGB.

9.2. Ferner haften wir für Schäden in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht oder eine Kardinalspflicht (d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen oder auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist), so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit insbesondere nicht für Folgeschäden sowie Mehraufwendungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.

9.4. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Warenzeichen, Schutzrechte, Herkunftszeichen, Werkzeuge

10.1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen die an unseren Waren angebrachten Herkunfts- oder Kennzeichen weder verändert noch entfernt werden.

10.2. Warenzeichen bzw. Marken, unter denen unsere Waren geliefert werden, dürfen vom Besteller ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für die daraus hergestellten Erzeugnisse noch für sonstige eigene Zwecke (insbesondere Werbezwecke) benutzt werden.

10.3. An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, zu denen auch etwa Prägestempel, Druckwalzen oder Kokillen gehören, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch, wenn Kostenanteile für derartige Gegenstände vom Besteller vergütet werden.

10.4. Erfolgt eine Fertigung bzw. Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

10.5. Wir sind berechtigt, in unserem Eigentum stehende Werkzeuge, Druckzylinder, Skizzen, Entwürfe und sonstige Hilfsmittel drei Jahre nach der letzten Verwendung zu vernichten.

11. Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers

12.1. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, wenn diese Forderungen des Bestellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt, aus demselben Vertragsverhältnis stammen wie unserer Hauptforderung oder von uns anerkannt sind. In allen anderen Fällen ist die Aufrechnung durch den Besteller ausgeschlossen.

12.2. Der Besteller hat nur dann ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn sich ein solches Recht aus einer Forderung des Bestellers ergibt, die aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. In allen anderen Fällen ist ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

13.1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerks.

13.2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser im Handelsregister eingetragener Sitz der alleinige Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

13.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ergänzend sind die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils letzten Fassung anzuwenden.

13.4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.